

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Stampfl Entsorgung, nachfolgend FSE genannt, gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und FSE. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der FSE zur Anwendung. Das gilt insbesondere für alle ADSp und VSGL, soweit sie den vorliegenden Bedingungen der FSE widersprechen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, Auftraggeber und FSE werden an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

(3) Ergänzend zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in unseren Angeboten aufgeführten besonderen Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

§ 2 Auftragsannahme

(1) Die Angebote der FSE sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der FSE verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten der FSE die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von FSE schriftlich bestätigt werden; dies gilt insbesondere auch für Termin- und Preisangaben.

(3) Die FSE ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistung nur in Abstimmung mit der FSE selbst zu erbringen.

§ 4 Bereitstellung/Abholung

(1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von der FSE vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Er ist für den ungehinderten Zugang zu dem ihm durch die FSE zur Entsorgung bereitgestellten Erfassungssystemen verantwortlich. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der Erfassungssysteme verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen und sofern nichts anderes vereinbart worden ist, im Falle, dass dieselben Behältnisse für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen dort stehen, auch zu warten.

Sofern der Auftraggeber die Erfassungssysteme falsch befüllt oder mit Material befüllt, das geeignet ist, Mitarbeiter und deren Arbeitskleidung, Fahrzeuge, Strassen und Wege, oder die Behältnisse selbst zu verunreinigen, oder gar zu beschädigen, so haftet der Auftragnehmer hierfür in vollem Umfang. Der Auftraggeber hat, auch unabhängig vom Nachweis durch die FSE, die Kosten für Reinigung bzw. Reparatur von Arbeitskleidung, Fahrzeugen oder Erfassungssystem zu übernehmen; dies gilt auch für gesonderte Fahrten zu geeigneten Waschanlagen/ Werkstätten etc.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der Erfassungssysteme (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung, etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, daß die nicht öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren LKW-Verkehr bis 40 t) und daß eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der Erfassungssysteme oder durch Befahren, Absetzen oder Aufnehmen der Erfassungssysteme insbesondere der Behältnisse ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Auswahl oder mangelhafte Unterhaltung des Zufahrtsweges oder des Aufstellplatzes zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber, nicht die FSE.

Der Auftraggeber hat den reibungslosen Wechsel der Erfassungssysteme zu gewährleisten; wird die FSE am reibungslosen Ablauf des Wechsels auf Grund der gegebenen Situation vor Ort (wie unbefestigte Wege, Blockieren der Zufahrt etc.) be- oder gar gehindert und entsteht dadurch ein erhöhter Zeitaufwand haftet hierfür der Auftraggeber, auch wenn ihn ein direktes Verschulden hierfür nicht trifft. Bedarf die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.

(2) Die von FSE zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese für andere Zwecke zu benutzen oder gar benutzen zu lassen. Der Auftraggeber haftet für Verlust oder Beschädigungen der ihm miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum der FSE bleiben. Bis zur Abholung durch die FSE bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentlich-rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers und die Verkehrssicherungspflichten für die Erfassungssysteme.

Mietfreiheit für Erfassungssysteme gilt nur bei besonderer Vereinbarung und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch die FSE beendet werden, hierfür genügt ein kurzes formloses Schreiben der FSE.

Wird der Vertrag von der FSE gekündigt, so hat der Auftraggeber den unverzüglichen Zutritt zu den Erfassungssystemen zu gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren, nötigenfalls zu verpacken und soweit vorgeschrieben entsprechend einzuladen und dies dem Frachtführer mitzuteilen sowie die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen.

(4) Eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten an Straßen oder Wegen hat der Auftraggeber zu übernehmen.

§ 5 Zurückweisung von Abfällen

(1) Beim Material darf es sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht um Stoffe handeln, die

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die
 - gesundheitsgefährdend entsprechend § 1 Nr. 6 bis 15 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz sind oder
 - umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte etc.
2. auf Grund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen.

(2) Sollte sich bei der Be- oder Entladung herausstellen, daß sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind oder die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, ist die FSE berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle der FSE hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Warte- und Fahrzeiten, eventuelle Bußgeldbescheide und/ oder Gebühren für Anordnungen sowie bei der FSE anfallende erhöhte Verwaltungsgebühren etc. gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Die FSE ist für eine ordnungsgemäße Behandlung/ Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder Ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs-/ Entsorgungsanlagen bzw. in andere geeignete Anlagen einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich.

§ 6 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an Materialien und an Behältern geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch die FSE auf die FSE über. Wird bei der Be- oder Entladung durch die FSE festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder die Materialien nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder denen dieser AGB entsprechen, so ist der Kunde verpflichtet, die Materialien zurückzunehmen und bei der Anfallstelle wiederabladen zu lassen oder die Mehrkosten zu tragen. Insoweit gelten die Materialien als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

Dasselbe gilt auch im Falle der einseitigen Vertragskündigung durch die FSE.

(2) Die FSE ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder die Suche zu erlauben.

§ 7 Lieferung / Leistungsstörung

(1) Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt hat die FSE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist die FSE berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Bei unvorhersehbaren und von FSE nicht vertretbaren Preiserhöhungen (bsw. im Zuge des Inkrafttretens der TASI oder dem auch nur zeitweisen Wegfall von Entsorgungsschienen, dies sich auf Grund oder in Folge gesetzlicher Neuregelungen ergeben) ist die FSE berechtigt, Preisanhebungen an seine Kunden weiterzugeben. Eine Haftung für eventuelle sich hieraus ergebende Verzögerungen seitens der FSE ist ausgeschlossen

(3) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die die FSE zu vertreten hat, muß ihr vom Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Sofern sich die FSE im Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der FSE.

(4) Die FSE ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 8 Preise / Zahlung

(1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Vertrages. Sollten keine ausdrücklich als solche bezeichneten Festpreise vereinbart worden sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der FSE. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z. B. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/ oder öffentlicher Gebühren sowie Preisen von Drittlieferanten auf, so kann die FSE vom Zeitpunkt der Veränderung an eine der nachgewiesenen Kostensteigerung entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(2) Entstehen der FSE oder ihren Erfüllungsgehilfen zusätzliche Kosten aufgrund einer Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallarten, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Materialien nicht auf die von der FSE vorgeschriebene Art und Weise bereitstellt.

(3) Die Rechnungen der FSE sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern der Auftraggeber Rechnungen prüfen oder prüfen lassen will, so obliegt es ihm, diese Prüfung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu veranlassen; eine aus Sicht des Auftraggebers notwendige Rechnungsprüfung hat keinen Einfluß auf die von der FSE gesetzte Frist zur Zahlung.

Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, wird die fällige Forderung in Höhe von 5 % p. a. über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf einer von der FSE schriftlich festgesetzten angemessenen Frist nicht innerhalb dieser Frist nach, ist die FSE berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrags zu verweigern. Im Verzug hat der Auftraggeber auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(4) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die FSE behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.

(5) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der FSE vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

(6) Der Auftraggeber ist zu Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das Gleiche gilt, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.

§ 9 Vorfälligstellung, Sicherheiten

(1) Kommt der Kunde schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist die FSE befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist die FSE außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(2) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners sowie im Falle eines bei Gericht gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn ein Insolvenzverfahren vorliegt, ist die FSE berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Vertragspartner die vorzeitige Zahlung etc. nicht erfüllt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die FSE das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, der FSE die tatsächlichen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche [inklusive etwaiger Folgeschäden], gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die FSE zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FSE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FSE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit die FSE aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.

(3) Der Höhe nach ist die Haftung der FSE für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des üblichen typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schadens. Dieser beträgt maximal den zweifachen Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen den zweifache Jahresauftragswert.

(4) Der Auftraggeber haftet für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle sowie Schäden die Dritte oder die FSE durch den Verstoß hiergegen entstehen.

(5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bereitstellung/ Abholung) neben sonstigen Ansprüchen in der Weise, daß er die vollständigen Entsorgungspreise an die FSE zu zahlen hat, die bei der Entsorgung durch die FSE angefallen wären. Ausgenommen sind nachweislich ersparte Anwendungen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der FSE durch einen Verstoß gegen § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Pflichten entstehen.

§ 11 Datenschutz

(1) Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt die FSE den Kunden davon in Kenntnis, daß die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Kunden gespeichert werden.

§ 12 Laufzeit / Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

(2) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners und bei wesentlicher schuldhafter Pflichtverletzung einer Vertragspartei nach erfolgter Abmahnung, bleibt unberührt.

§ 13 Allgemeines

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der FSE und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort für die Zahlung an die FSE ist Landsberg am Lech. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Landsberg am Lech ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Schwebprozesse.